



DR. FRANZ LACKNER OFM
Erzbischof von Salzburg

Statut für das Afro- Asiatische Institut Salzburg

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Institut führt die Bezeichnung „Afro-Asiatisches Institut in Salzburg“ (AAI) und wurde mit Dekret des Erzbischofs von Salzburg, DDr. Karl Berg vom 9. Februar 1988, Ord.Prot.Zl.134/88 gemäß c. 114 CIC errichtet. Durch die Hinterlegung der Errichtungsurkunde beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport kommt dem Afro-Asiatischen Institut in Salzburg Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu.
- (2) Das Afro-Asiatische Institut (AAI), das gemeinnützig und mildtätig ausgerichtet ist, ist dem Amt für Seelsorge, Fachbereich Weltkirche, der Erzdiözese Salzburg zugeordnet. Der Sitz des Instituts ist Salzburg.

§ 2 Zweck des Instituts

- (1) Zweck des Instituts ist die Begleitung, Unterstützung und Beteiligung von Studierenden aus dem Globalen Süden an den Hochschulen vor allem in der Erzdiözese Salzburg, sowie Angebote der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs und Ermöglichung des Wissensaustauschs auf Augenhöhe.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks ist das AAI mit folgenden Aufgaben betraut:
 - a. Studierende aus dem Globalen Süden finanziell zu unterstützen, beispielsweise durch Stipendien, und beratend bei der Bewältigung des Studiums zu begleiten.
 - b. für die Studierenden studienbegleitende Bildungsangebote zu entwickeln und sie bei der Gestaltung von Veranstaltungen und Angeboten des Bildungs- und Kulturprogramms einzubinden.
 - c. Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs durch passende Veranstaltungen und Aktivitäten.
 - d. Förderung des Wissensaustauschs auf Augenhöhe zwischen Personen aus dem Globalen Süden und Globalen Norden durch entsprechende Bildungs- und Informationsangebote.
 - e. Das AAI sieht sich bei all seinen Aufgaben den Leitlinien der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für Internationale Entwicklung und Mission in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
 - f. Das AAI sucht den regelmäßigen Austausch und die Zusammenarbeit mit der Katholischen Studierenden Seelsorge der Erzdiözese Salzburg.

§ 3 Organe des Instituts sind:

- (1) das Kuratorium (§ 4)
- (2) die Institutsleitung (§§ 5 und 6 (2, 3)).
- (3) die Geschäftsführung (§§ 4 (7), 5 und 6).

§ 4 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem*der Vorsitzenden des Kuratoriums und mindestens fünf, höchstens neun weiteren stimmberechtigten Personen.
- (2) Mitglieder im Kuratorium sind bzw. stellen:
 - a. Der Universitätspfarrrer oder seine Vertretung aus der Universitätspfarre, die vom Erzbischof damit beauftragt wird;
 - b. eine Vertretung der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit;
 - c. maximal zwei Vertreter*innen der Katholischen Aktion Salzburg, im Besonderen: Katholische Frauenbewegung – Aktion Familienfasttag, Katholische Männerbewegung – SEI SO FREI und Katholische Jungschar - Dreikönigsaktion;
 - d. eine Vertretung der Caritas der Erzdiözese Salzburg;
 - e. die Vertretung der AAI Stipendiat*innen.
 - f. Die Geschäftsführung ist Mitglied ohne Stimmrecht.
- (3) Darüber hinaus sollen in das Kuratorium Personen berufen werden, die an den Hochschulen im Austausch mit internationalen Studierenden stehen und/oder Expert*innen der internationalen Zusammenarbeit und/oder Akteur*innen im interreligiösen und interkulturellen Bereich sind.
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder werden über Vorschlag der entsendenden Einrichtung bzw. Organisation, sowie die weiteren Mitglieder (§4(2) e) auf Vorschlag des Kuratoriums, der Geschäftsführung genannt, und vom Erzbischof auf die Dauer von drei Jahren berufen.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n; diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.
- (6) Das Kuratorium wird von dem*der Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der*die Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Verhinderung können Kuratoriumsmitglieder eine schriftliche Vollmacht an anwesende stimmberechtigte Mitglieder ausstellen. Kein Kuratoriumsmitglied kann aber mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Über die Kuratoriumssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

(7) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören:

- a. Auswahl und Vorschlag der Geschäftsführung zur Zustimmung durch den Erzbischof § 6 (1)
- b. die Auswahl und Berufung weiterer Mitglieder im Sinne von § 4 (3)
- c. die Sorge um die Verfolgung des Institutszweckes
- d. die Beschlussfassung der Richtlinien für die Tätigkeit des Instituts
- e. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss
- f. die Entlastung der Institutsleitung

§ 5 Die Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung besteht aus dem*der Vorsitzenden des Kuratoriums, dem Universitätspfarrer oder dessen Vertretung und der Geschäftsführung.

(2) Im Rahmen der Richtlinien des Kuratoriums nimmt die Institutsleitung die Gesamtverantwortung des Afro-Asiatischen Institutes in Salzburg wahr.

(3) Zu den Aufgaben der Institutsleitung gehören:

- a. Die Gebarung des Institutes (§ 7): Die Mitglieder der Institutsleitung sind zeichnungsberechtigt (§ 6 (2)). Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- b. Vertretung des Institutes nach außen: Das Afro-Asiatische Institut wird nach außen von der*dem Kuratoriumsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern der Institutsleitung vertreten. Sind diese verhindert, kann ein anderes Kuratoriumsmitglied mit den Vertretungsaufgaben beauftragt werden.

§ 6 Die Geschäftsführung

(1) Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt aufgrund des Vorschlags des Kuratoriums mit der Zustimmung des Erzbischofs nach Anhörung des Erzbischöflichen Konsistoriums durch die Personalkommission der Erzdiözese Salzburg (vgl. DBO) in Form einer Anstellung bei der Erzdiözese Salzburg. In allen anderen Personalangelegenheiten entscheidet die Institutsleitung.

(2) Im gewöhnlichen Schriftverkehr ist die Geschäftsführung zeichnungsberechtigt. Auf Schriftstücken mit rechtsverbindlichem Inhalt sowie im Geldverkehr ist die Geschäftsführung gemeinsam mit dem*der Vorsitzenden des Kuratoriums, bei dessen*deren Verhinderung gemeinsam mit dem Universitätspfarrer bzw. dessen Vertretung zeichnungsberechtigt.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:

- a. Durchführung der Beschlüsse der Institutsleitung und des Kuratoriums
- b. Operative Leitung des Instituts
- c. Gebarung des Instituts im Rahmen der Institutsleitung § 5 (3) a
- d. Die Vertretung des Instituts nach außen gemeinsam mit den Mitgliedern der Institutsleitung § 5 (3) b
- e. Bindeglied zu Diözesanen Stellen, Amtsleiter*innen und Gremien zu sein

§ 7 Gebarung des Institutes

- (1) Für die Gebarung des Institutes ist die Institutsleitung verantwortlich. Der jährliche Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss sind der erzbischöflichen Finanzkammer vorzulegen und der Revisionsstelle der Erzdiözese Salzburg die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen zu Verfügung zu stellen.
- (2) Die Finanzierung des Institutes erfolgt über Personal- und Sachkostenzuschuss der Erzdiözese Salzburg sowie Zuwendungen öffentlicher Stellen, Subventionen kirchlicher Einrichtungen wie auch Spenden privater Personen und Stiftungen.

§ 8 Änderungen des Statuts

Der Erzbischof von Salzburg kann Änderungen des Statuts vornehmen, insbesondere auf Antrag des Kuratoriums.

§ 9 Auflösung des Institutes

Sollte das AAI seinen Zweck gemäß § 2 (1) nicht mehr erfüllen können, kann der Erzbischof von Salzburg seine Auflösung verfügen. Dazu wird das Kuratorium angehört und ein/e Verantwortliche/r für die Abwicklung der Auflösung bestimmt.

Im Falle der Auflösung des Instituts fällt das vorhandene Vermögen an die Erzdiözese Salzburg mit der Verpflichtung, es ausschließlich den im § 2 genannten Zwecken zuzuführen.

§ 10 Wirksamkeit

Dieses Statut wird nach Beratung im Konsistorium am 24. Jänner 2024 mit 01. Februar 2024 durch den Erzbischof von Salzburg in Kraft gesetzt.

Salzburg, am 24. Jänner 2024

Ord.Prot. 80/24-CN



Ordinariatskanzlerin





Erzbischof